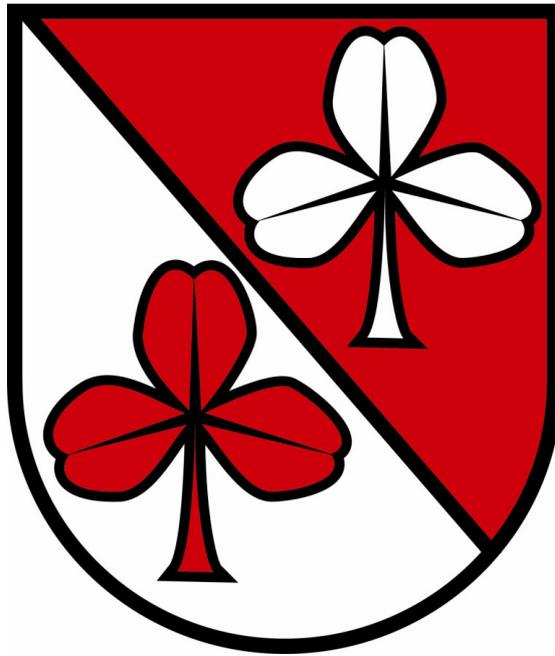


Abfallreglement
der
Einwohnergemeinde Rumendingen
(AbfR)



27. Dezember 2012

mit Änderungen vom 13. Dezember 2021

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Rumendingen folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

⁶ Sie meldet dem zuständigen kantonalen Amt

- Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist
- Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

Art. 2

Zuständigkeiten in der Gemeinde

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.¹

² Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates.²

³ Die Fachstelle für Abfall ist der Gemeinderat.³

⁴ Der Gemeinderat kann die Ausführungen der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Er beschliesst über:

- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.⁴

¹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

Art. 2a

Definition Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind:

- a die aus Haushalten stammenden Abfällen
- b Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind
- c aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.⁵

Art. 3

Information

¹ Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.⁶

² Die Gemeindeverwaltung informiert, insbesondere in einem jährlichen Abfallkalender, über die Abfuhrtage, erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 4

Aufgabe Abfallinhaber/innen

¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.⁷

Art. 5

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen und Sammelstellen ist verboten. Es gelten die Strafbestimmungen von Artikel 37 des kantonalen Abfallgesetzes.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 4 Absatz 2.

⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

Art. 6⁸

II. Siedlungsabfälle

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7

Verbrennen

¹ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In Feuerungen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrennt werden. ⁹

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 8

Verbot

¹ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden. ¹⁰

² Die Gemeinde ist befugt, die Inhaberin den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen des Gemeinderats entsorgt werden, zu ermitteln. ¹¹

³ Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden. ¹²

Art. 9

Verwertung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmetall;
- Grünabfälle (Garten- Rüstabfälle);
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.¹³

⁸ Gelöscht mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

¹⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

¹¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

¹² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

¹³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den jeweiligen Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

Art. 10

Kompostierung

¹ Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhaber zu kompostieren. ¹⁴

² Die Gemeinde kann eine Sammelstelle für kompostierbare Grünabfälle anbieten. ¹⁵

Art. 11

Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle Wynigen abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 12

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen.

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt und Steine¹⁶
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 19

² Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat vorschriftsgemäss zu beseitigen.

¹⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

¹⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

¹⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

Art. 13

Begriff

¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle)¹⁷, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 14

Behälter und Gebinde

Der Hauskehricht ist in offiziellen, gebührenpflichtigen Containern, welche von der Einwohnergemeinde Kirchberg zur Verfügung gestellt werden, bereitzustellen.

Art. 15

Abfuhrtage, Sammelstellen

¹ Der Hauskehricht wird in der Regel zweimal pro Monat abgeholt. Die Abfuhrtage werden im jährlichen Abfallkalender veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls jährlich im Abfallkalender¹⁸ veröffentlicht.

Art. 16

Bereitstellung

¹ Die Container dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

² Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird.¹⁹

³ Container sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.²⁰

¹⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

¹⁸ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

¹⁹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

²⁰ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

Art. 17

Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial
- b) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)
- c) Keramik und Flachglas in kleinen Mengen
- d) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen

² Das Sperrgut soll in den umliegenden Recyclingfirmen entsorgt werden. ²¹

D. Andere Abfälle und Materialien

Art. 18

Beseitigung

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- Alle von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossenen Abfälle gemäss Art. 12 Abs. 1²²
- ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos)

² Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

III. Sonderabfälle

Art. 19

Begriff

¹ Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

²¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

²² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

Art. 20

Pflichten der Besitzer

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben. ²³

Art. 21

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- eine Vereinbarung mit einem Betreiber einer Sonderabfall-Sammelstelle abschliesst oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen. ²⁴

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter. ²⁵

Art. 22

Benzin- und Oelabscheider

¹ Die Leerung der Benzin- und Oelabscheider muss öffentlichen Diensten oder privaten Unternehmungen in Auftrag gegeben werden.

² Die Benützer haben für rechtzeitige Leerung der Abscheider zu sorgen.

Art. 23

Finanzierung der Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer (Grund- und Mengengebühr)²⁶
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung

²³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

²⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

²⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

²⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Oel- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallbesitzer.

Art. 24

Grundsätze der Gebühren- bemessung

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben. ²⁷

² Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50% betragen. ²⁸

Art. 25

Gebühren- reglement

Die Gemeindeversammlung erlässt ein Gebührenreglement zum Abfallreglement. Das Reglement regelt:

- den Rahmen der Benützungsgebühren, welche pro Container sowie für die entsorgte Abfallmenge nach Gewicht erhoben werden
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26

Vollzug

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

²⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

²⁸ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

Art. 27

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde über die reglementarischen Abfallgebühren kann innert 30 Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden.

² Für das Verfahren gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 28

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu CHF 300.--.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 29

Inkrafttreten

¹ Das durch die Gemeindeversammlung am 27.12.2012 beschlossene Reglement tritt auf den 01.01.2013 in Kraft.

² Die durch die Gemeindeversammlung am 13.12.2021 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2022 in Kraft.²⁹

²⁹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2021

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 27.12.2012 nahm das Abfallreglement an.

Der Gemeindeversammlungspräsident Der Gemeindeschreiber

Rudolf Matter

Christian Liechti

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 23.11.2012 bis am 27.12.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 22.11.2012 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 28.12.2012

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 13.12.2021 nahm das Abfallreglement an.

Der Gemeindeversammlungspräsident Die Gemeindeschreiberin

Paul Schmutz

Michelle Leu

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 11.11.2021 bis am 12.12.2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 11.11.2021 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 14.12.2021

Die Gemeindeschreiberin

Michelle Leu